

Weisung 201912012 vom 19.12.2019 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld (FW 151 und FW 153)

Laufende Nummer: 201912012

Geschäftszeichen: GR21 – 75151 / 75153 / 5400.1 / 5014.4 / 6511.2 / 9000 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 19.12.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201906003 vom 13.06.2019 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Aktualisierung der Fachlichen Weisungen und Bemessung von Arbeitslosengeld nach § 151 SGB III

Aufhebung von Regelungen: Weisung 201906003 vom 13.06.2019, Punkt 1.2, 2.2, 4.2.1 und 4.2.2

Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld sind das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung und das Urteil des BSG vom 07.05.2019 – B 11 AL 18/18 R zur Bestandsschutzregelung zu berücksichtigen.

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl wird zur Verfügung gestellt.

1. Ausgangssituation

1.1 Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wird eine Mindestvergütung für Auszubildende unmittelbar in § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgeschrieben. Diese Mindestvergütung ist bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes für Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung zu Grunde zu legen.

§ 151 Abs. 3 Nr. 3 zweiter Teilsatz SGB III wurde daher neu gefasst. Die gesetzliche Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

1.2 Bemessung von Arbeitslosengeld bei Bestandsschutz nach § 151 Abs. 4 SGB III

Nach FW 151.4 ist ein vorheriges höheres Bemessungsentgelt bestandsgeschützt, wenn innerhalb der Zweijahresfrist an mindestens einem Tag Arbeitslosengeld bezogen wurde.

Das BSG hat mit Urteil vom 07.05.2019 - B 11 AL 18/18 R - entschieden, dass auch ein ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld als Bezug gilt.

Da die schriftlichen Urteilsgründe noch nicht vorlagen, erfolgten mit Weisung 201906003 vom 13.06.2019 (Punkt 2.2) vorläufige Verfahrenshinweise.

Nach Auswertung der Urteilsgründe wird die o. g. BSG-Entscheidung umgesetzt.

1.3 Prüfung eines Steuerklassenwechsels nach § 153 SGB III

Ein Steuerklassenwechsel kann sich auf die Höhe des Arbeitslosengeldes auswirken. Für die Prüfung der Auswirkungen steht das Merkblatt zur Steuerklassenwahl zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen hat dieses Merkblatt für das Jahr 2020 veröffentlicht.

2. Auftrag und Ziel

Die FW 151 wurden an die geänderte Weisungslage angepasst und regeln die Umsetzung. Die Änderungen sind in den FW 151 kenntlich gemacht.

Die vorläufigen Verfahrenshinweise mit Weisung 201906003 vom 13.06.2019 (Punkt 2.2) entfallen.

Bei Anfragen von Kundinnen und Kunden stehen dem Kundenportal die FAQ-Beiträge „Bestandsschutz“ und „Höhe nach außerbetrieblicher Berufsausbildung“ zur Verfügung.

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl wurde in den weiteren Informationen zu den FW 153 zur Verfügung gestellt.

3. Einzelaufträge

Die **Regionaldirektionen** beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die **Teams Alg Plus und SGG** beachten die Weisung und wenden die aktualisierten FW 151 und FW 153 an.

Das **Kundenportal** beachtet bei Kundenanfragen die aktualisierten FAQ-Beiträge „Bestandsschutz“ und „Höhe nach außerbetrieblicher Berufsausbildung“.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift